



# GEMEINDE ALLERSHAUSEN

Anlage  
zu Beschluss-Nr. 64 vom 28.04.2015

## **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Allershausen (AbfBS)**

---

Aufgrund Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Rechtsverordnung des Landkreises Freising über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung einzelner Abfallarten auf die Gemeinden des Landkreises Freising in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Allershausen folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Allershausen (AbfBS):**

### **§ 1 Umfang der Abfallentsorgung durch die Gemeinde (§ 1 AbfBS)**

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Allershausen führt nach Maßgabe der Gesetze der Rechtsverordnung des Landkreises Freising über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung einzelner Abfallarten auf die Gemeinden des Landkreises Freising und dieser Satzung die Entsorgung folgender Abfallarten durch, die in ihrem Gebiet anfallen:

- a) Pflanzliche Abfälle (Mäh- und Schnittgut)
- b) Bauschutt

### **§ 2 Gebühren (§ 7 AbfBS)**

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung keine Gebühren.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allershausen, 02. Juni 2015

  
Popp  
1. Bürgermeister

